

Die Gemeinde Hofstetten erlässt gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung (DelV) vom 15.06.2004 (GVBL. S. 239) folgende

**Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag  
anlässlich der Gewerbeausstellung**

**§ 1 Verkaufsoffener Sonntag**

In der Gemeinde Hofstetten dürfen aus Anlass der Gewerbeausstellung am 21.04.2013 die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 offengehalten werden.

**§ 2 Öffnungszeiten**

An dem in § 1 festgesetzten verkaufsoffenen Sonntag dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 3 Arbeitnehmerschutz**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mantelvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 4 Ahndungsvorschrift**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 24 LSchlG mit Geldbuße geahndet werden können.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hofstetten, den 12.04.2013



Berchtold

Erster Bürgermeister